

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN HYTORC BENELUX BV

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten folgende Definitionen:

1. Auftragnehmer: Hytorc Benelux B.V. und deren Muttergesellschaft Bolting Technology and Supply Group B.V. und ihre Tochterunternehmen Hytorc Nederland B.V., Hytorc Fasteners B.V., Hytorc Projects B.V., Total Flange Care B.V. und BolSafe nicht nach dem Verwender dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Auftraggeber: jede natürliche Person, juristische Person oder Firma, mit der der Auftragnehmer einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen abschließt oder mit der der Auftragnehmer den Abschluss eines Vertrags aushandelt.
3. Angebot: das Angebot und / oder Angebot des Auftragnehmers an den Auftraggeber in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.
4. Abtretung: jedes vom Auftraggeber an den Auftraggeber (soweit möglich als auch schriftlich) übertragene Recht.
5. Vereinbarung: jede Vereinbarung, die der Auftragnehmer in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich der Erbringung von Beratungsleistungen) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossen hat, sowie alle Änderungen oder Ergänzungen derselben (rechtliche) Handlungen bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Abkommens

Artikel 2 - Allgemeines

2.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Anfragen des Auftraggebers, für Angebote des Auftragnehmers, für Aufträge des Auftraggebers, für Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers sowie für alle vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge dieser. Im Hinblick auf den Verkauf und die Lieferung von Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.

2.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht als allgemeine oder besondere Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen des Auftraggebers, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.3 Abweichungen von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Bedingungen und / oder Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

2.4 Ein Kunde, für den diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, hat auch die Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf spätere Anfragen des Kunden, auf die vom Auftragnehmer abgegebenen Angebote, zugestimmt auf Bestellungen des Auftraggebers und Bestellungen des Auftragnehmers und auf alle vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer abzuschließenden Vereinbarungen in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Waren und / oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer.

2.5 Sollte nach Ansicht des zuständigen Gerichts eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht anwendbar sein oder gegen die öffentliche Ordnung oder das Gesetz verstoßen, so gilt nur die betreffende Bestimmung als nicht schriftlich, sondern nur diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen bleiben in vollem Umfang in Kraft. Anstelle einer etwaigen unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu ändern. Die Änderungen werden zum angekündigten Zeitpunkt wirksam.

Artikel 3 - Angebot und Bestellung

3.1 Alle Angebote des Auftragnehmers, gleichgültig, wo sie veröffentlicht oder in welcher Form auch immer gemacht werden, sind stets freibleibend und können vom Auftragnehmer jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn sie eine Annahmefrist enthalten.

3.2 Alle vom Auftraggeber gestellten Bilder, Zeichnungen, Maße, Berechnungen, Mittlungen über Kapazitäten, Ergebnisse und / oder erwartete Leistungen sowie solche, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, sind für den Auftragnehmer nicht bindend und dienen lediglich der allgemeinen Darstellung von: die Qualität der vom Auftragnehmer zu liefernden Waren und / oder zu erbringenden Dienstleistungen.

3.3 Alle Angebote werden vom Auftragnehmer nach bestem Wissen und mit größter Sorgfalt erstellt. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese zweideutig keine Abweichungen aufweisen.

3.4 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen, Daten, Zeichnungen und Angaben zur Verfügung, so kann der Auftragnehmer deren Richtigkeit annehmen und das Angebot auf dies stützen.

3.5 Nimmt der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht an, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Auftraggeber zur Abgabe des Angebots entstanden sind.

Artikel 4 - Vertragsschluss und Kündigung

4.1 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer den Vertrag hierzu schriftlich angenommen hat und wenn der Auftraggeber die Abtretung ausführt.

4.2 Änderungen, Ergänzungen und / oder Ergänzungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden oder der Vertrag vom Auftragnehmer entsprechend den Änderungen, Ergänzungen und / oder Ergänzungen ausgeführt wird.

4.3 Alle (rechtlichen) Handlungen, die von einem Beamten oder Angestellten des Auftraggebers im Rahmen der Erstellung, Durchführung und Änderung eines Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vorgenommen werden, gelten als im Auftrag des Auftraggebers vorgenommen und sind für den Auftraggeber bindend. Der Kunde kann gegenüber dem Auftragnehmer nicht geltend machen, dass keine Befugnis besteht, den Kunden in Bezug auf diese Handlungen oder Verhaltensweisen rechtsgültig zu vertreten oder zu binden.

4.4 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer den Auftrag nicht schriftlich zugestimmt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Schäden, die dem Auftragnehmer durch den Rücktritt entstehen, innerhalb einer Woche nach diesem Rücktritt zu ersetzen. Dieser Schaden beträgt mindestens 30% des Rechnungsbetrags, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers auf Ersatz des tatsächlichen Schadens, der durch die Aufhebung der Abtretung durch den Auftraggeber entstanden ist.

4.5 Die Widerrufsbefugnis erlischt, wenn die vereinbarte Ware vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geliefert wurde oder die vereinbarten Leistungen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erbracht wurden.

4.6 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte gegen ihn wegen Schäden oder Verlusten geltend machen können, die durch den Rücktritt des Auftraggebers entstanden sind.

Artikel 5 - Preise

5.1 Alle Preise der vom Auftragnehmer zu liefernden Waren und / oder Dienstleistungen verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro und gelten ab Werk („ab Werk“) gemäß Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich stets ausschließlich aller direkte und indirekte Steuern, Einfuhr- und Verbrauchsteuern, Transport- und Versandkosten, Versicherungsprämien sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Installations- und / oder Montagearbeiten, die zum Vertragsabschluss vereinbart sind, sowie die vorgenannten direkten und indirekten Steuern, Einfuhr- und Verbrauchsteuern, Transport- und Versandkosten, Versicherungsprämien sowie Reise- und Aufenthaltskosten auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

5.2 Erhöht sich der Selbstkostenpreis der vom Auftragnehmer zu liefernden Waren und / oder Dienstleistungen während der Vertragslaufzeit aus irgendeinem Grund, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dies preis entsprechend zu erhöhen und ohne vorherige Ankündigung an den Auftraggeber weiterzugeben, unter der Voraussetzung, dass bekannte zukünftige Preisänderungen in der Auftragsbestellung angegeben werden müssen.

5.3 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber zusätzliche (Lohn-) Kosten in Rechnung zu stellen, wenn die Lieferung, Installation und / oder Montagearbeiten und / oder sonstige Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten erfolgen oder wenn die Lieferung, Installation und / oder Montagearbeiten und / oder sonstige Arbeiten unter besonderen Umständen durchgeführt werden müssen.

Artikel 6 - Zusätzliche Arbeiten

6.1 Wünscht der Auftraggeber Ergänzungen oder Änderungen der vom Auftragnehmer gemäß dem Vertrag auszuführenden Arbeiten und ist der Auftragnehmer einverstanden, dass diese Arbeiten durchgeführt werden, sind zusätzliche Arbeiten erforderlich.

6.2 Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden, so informiert er den Auftraggeber so bald wie möglich darüber und informiert den Auftraggeber über die Konsequenzen, die sich daraus für den Preis und den Zeitraum ergeben, in dem der Auftragnehmer die Arbeiten im Rahmen des Vertrages und die zusätzlichen Arbeiten ausführt, wird durchführen können.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachten geschätzten Beträge anzusetzen.

6.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber zusätzliche Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen, auch wenn zwischen den Parteien keine zusätzlichen Leistungen vereinbart wurden und die Parteien zuvor einen Festpreis vereinbart haben.

6.5 Das Fehlen einer schriftlichen Bestellung des Auftraggebers für zusätzliche Arbeiten berührt nicht das Recht des Auftragnehmers, dem Auftraggeber diese zusätzlichen Arbeiten in Rechnung zu stellen, und die Verpflichtung des Auftraggebers, den dem Auftragnehmer die diesbezüglich geschätzten Beträge zu zahlen.

6.6 Zusätzliche Arbeiten werden auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Ausführung der zusätzlichen Arbeiten gelten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zusätzlichen Arbeiten in Rechnung, die er zu einem von ihm festgelegten Zeitpunkt ausgeführt hat.

Artikel 7 - Zahlung

7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Zahlungen in Euro zu leisten.

7.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Andernfalls kommt der Vertrag in Bezug auf diese Zahlungen ohne dass eine Benachrichtigung oder Invoizierung erforderlich ist. Bei Zahlungsverzug des Rechnungsbetrags oder des nicht bezahlten Teils desselben ist der Kunde verpflichtet, vom Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungstermin einen Verzugszins von 1,5% pro Monat zu zahlen. Unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, ist der Auftraggeber dann verpflichtet, dem Auftragnehmer die mit der Einziehung verbundenen außergerichtlichen Kosten zu ersetzen. Die vom Auftragnehmer erbrachten geschätzten Beträge anzusetzen.

7.3 Hat der Auftragnehmer den Anspruch in einem Gerichtsverfahren einschließlich eines Schiedsverfahrens oder einer verbindlichen Beratung geltend gemacht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die tatsächlich im Verfahren anfallenden Kosten zu ersetzen. Dies beinhaltet die Kosten für Rechtsanwälte, sowie das Honorar und die Grundgebühr für Schiedsrichter oder verbindliche Berater. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch, wenn die vorgenannten Kosten eine etwaige Kostenentscheidung nach Artikel 237 und weiteren Bestimmungen der Zivilprozessordnung übersteigen.

7.4 Bei nicht fristgerechter Zahlung auf einer Rechnung werden alle offenen Rechnungen, auch solche, für die die Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, sofort fällig und zahlbar. Wenn der Auftraggeber Grund zu Zweifeln hat, dass der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftraggeber jederzeit eine (teilweise) Vorauszahlung zu verlangen und / oder vom Auftraggeber nach Ermessen des Auftragnehmers eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

7.5 Reklamationen bezüglich versendeter Rechnungen sind dem Auftragnehmer spätestens am Fälligkeitsstag schriftlich mitzuteilen, andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, diesbezügliche Reklamationen nicht zu bearbeiten.

7.6 Eine Verrechnung oder Aufrechnung durch den Kunden ist niemals gestattet.

7.7 Die Verwaltung des Auftragnehmers ist in Bezug auf Zahlungen und Abrechnungen jederzeit verbindlich.

Artikel 8 - Installation und Montage

8.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer Installations- und / oder Montagearbeiten ungestört durchführen kann. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer Zugang zu den Einrichtungen, Materialien und Werkzeugen hat, die er zur Erfüllung seines Arbeitsschutzes und anderer Vorschriften benötigt.

8.2 Wenn die Einrichtungen, Materialien und Hilfsmittel nicht in den üblichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Ausführung seiner Arbeiten aussetzen oder die Arbeiten nicht auszuführen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle hieraus entstehenden Kosten (in jedem Fall einschließlich Reisekosten, Wartezeiten und Reisezeit) und Schäden zu ersetzen.

8.3 Reisekosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Installations- und / oder Montagearbeiten entstehen müssen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

8.4 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber zusätzliche Lohnkosten in Rechnung zu stellen, wenn die Installations- und / oder Montagearbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten erfolgen oder wenn die Installations- und / oder Montagearbeiten unter besonderen Umständen durchgeführt werden müssen.

Artikel 9 - Lieferung

9.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware durch den Auftragnehmer ab Werk („ab Werk“) gemäß Incoterms 2010.

9.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels können die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport der Waren verantwortlich ist. In diesem Fall haftet der Auftraggeber jedoch für das Risiko der Lagerung, Verladung, Beförderung, Entladung, Installation und Montage der Waren unter dem Namen des Auftragnehmers.

9.3 Die vom Auftragnehmer abgegebenen Lieferzeiten (einschließlich der Frist, innerhalb derer die Arbeiten ausgeführt werden müssen) sind unverbindlich und können niemals als strenge Fristen angesehen werden. Bei verspäteter Lieferung muss der Auftragnehmer innerhalb von zwei Werktagen schriftlich über den Verzug des Auftraggebers informiert werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein angemessenes Recht zur Verfügung zu gewähren, das dem Kunden kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, direkt oder indirekt, gleich welcher Art, die durch Überschreitung der vereinbarten oder vom Auftragnehmer abgegebenen Lieferzeit entstehen. Bei Überschreitung der Lieferzeit hat der Kunde auch kein Recht auf Auflösung oder Kündigung des Vertrages, es sei denn, die Lieferzeit wird derart überschritten, dass der Kunde den Vertrag nicht zumbar einhalten kann.

9.4 Die vom Auftragnehmer abgegebenen Lieferzeiten beginnen nur an dem Tag, der in der Auftragsbestellung des Auftragnehmers angegeben ist, oder an dem Tag, an dem der Auftraggeber über die erbrachten Daten oder (Hilfs-) Mittel verfügt. Unbeschadet der Bestimmungen des ersten Satzes dieses Artikels beginnen die vom Auftragnehmer abgegebenen Lieferzeiten außerdem erst an dem Tag zu laufen, an dem der Auftraggeber die Vorauszahlung erhalten hat, wenn die Parteien eine Vorauszahlung vereinbart haben.

9.5 Wird die zu liefernde Ware nicht innerhalb der Lieferzeit abgenommen oder wird die vereinbarte Abruffrist vom Kunden nicht eingehalten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die betreffende Ware abzurechnen, während die Ware dann vollständig auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert wird.

9.6 Der Auftragnehmer behält sich vor, nach Absprache mit dem Auftraggeber Teile zu liefern und diese Teillieferungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 10 - Inspektionen und Beschwerden

10.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware und / oder die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Lieferung auf Mängel und / oder Beschädigungen zu überprüfen.

10.2 Der Kunde muss Rückfragen über die gelieferten Waren und / oder Dienstleistungen einreichen, wenn sein Anspruch auf Mängel so schnell wie möglich erlischt, jedoch hinsichtlich äußerlich sichtbar Mängel innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung und hinsichtlich nicht erkennbarer Mängel innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde sie erbracht hat hätte die Mängel nach vernünftigem Ermessen feststellen können, um dies dem Auftragnehmer schriftlich und mit klarer Beschreibung der Beanstandungen mitzuteilen. Ein etwaiger Anspruchs erlischt ohnehin spätestens 90 Tage nach Lieferung.

10.3 Nach Feststellung eines Mangels und / oder Schadens ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun oder zu unterlassen, was zumbar und erforderlich ist, um (weiteren) Schaden zu vermeiden. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die diesbezüglichen Anweisungen des Auftragnehmers zu befolgen.

10.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Untersuchung der Beanstandung erforderlichen Mitwirkungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, insbesondere indem er dem Auftragnehmer Gelegenheit gibt, die Umstände der Verwendung, Verarbeitung der Ware zu untersuchen. Wenn der Kunde nicht mitarbeitet oder eine Untersuchung der Beschwerde nicht mehr möglich ist, verliert der Auftragnehmer sein Recht auf eine Untersuchung der Beanstandung.

10.5 Die Rücksendung der gelieferten Ware an den Auftragnehmer kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Im Falle einer Rücksendung muss sich die Ware im Originalzustand und in der Originalverpackung befinden. Die Kosten für die Rücksendung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.6 Das Vorliegen eines Mangels und / oder Schadens im Sinne dieses Artikels gibt dem Kunden kein Recht, die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.

Artikel 11 - Garantie

11.1 Der Auftraggeber garantiert zwölf Monate nach Ablieferung der Ware, dass diese Ware die für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften aufweist. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer keine anderen Eigenschaften als die in den von ihm verwendeten Beschreibungen und Spezifikationen enthaltenen.

11.2 Wenn der Auftragnehmer Waren an den Auftraggeber liefert, die der Auftragnehmer von seinem Lieferanten erhalten hat, ist der Auftragnehmer niemals an eine weitergehende Garantie gegenüber dem Auftraggeber gebunden, als der Auftragnehmer gegen seinen Lieferanten geltend machen kann. Im Falle eines Mangels oder Schadens muss der Kunde auf eigene Kosten den Transport der Ware zum „Werk“ des Auftragnehmers veranlassen. Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Inspektion, Wartung, Reparatur und Kalibrierung werden grundsätzlich am Standort des Auftragnehmers durchgeführt. Von der Reparatur wird die Ware auf Kosten des Auftragnehmers auf der Grundlage der Lieferung am nächsten Werktag innerhalb der Benelux-Staaten zurückgesandt.

11.3 Im Falle der Reparatur muss der Auftragnehmer durchgeführt werden, garantiert der Auftragnehmer für drei Monate nach Reparatur der Ware, dass diese Ware die für ihren normalen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften aufweist.

11.4 Wird eine Reklamation vom Auftragnehmer als berechtigt angesehen, hat der Auftragnehmer die Wahl, ohne zur Zahlung eines weiteren Schadensersatzes verpflichtet zu sein, entweder die betreffende Ware zu ersetzen oder den Mangel seiner Leistungen zu beheben oder die betreffende Ware und / oder gelieferte Ware ordnungsgemäß zu reparieren, eine Gutschrift für Waren und / oder Dienstleistungen auszustellen, die bis zum Rechnungswert erbracht wurden.

11.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn:

- a) Der Kunde hat die Bestimmungen von Artikel 10 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht eingehalten.
- b) Der Auftraggeber die von Auftragnehmer und Vorschriften des Auftragnehmers in Bezug auf die Art der Lagerung und Verwendung der gelieferten Waren nicht strikt beachtet.
- c) Mängel an der Ware sind auf normale Abnutzung, unsachgemäße Verwendung oder Unterlassung des Auftraggebers oder auf unzureichende und / oder mangelhafte Wartung zurückzuführen;
- d) Die Mängel sind die Folge von Mängeln der vom Kunden zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Material oder Teile.
- e) Der Kunde oder Dritte einschließlich der vom Auftragnehmer genehmigten oder vorschreibenden beauftragten Lieferanten, führen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers während der Garantiezeit Arbeiten an der Ware durch oder lassen diese durchführen;
- f) Der Auftragnehmer hat Waren auf Rezept des Auftraggebers geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
- g) Der Kunde ist seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den damit verbundenen Verträgen nicht nachgegangen.

Artikel 12 - Eigentumsvorbehalt

12.1 Solange der Kunde die Ansprüche aus einer mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vereinbarung oder aus einer solchen Vereinbarung, die auch für den Kunden ausgeführt wurde oder ausgeführt werden soll, sowie die Ansprüche wegen Nichterhaltung dieser Vereinbarungen nicht vollständig abgibt, bleibt die Eigentumsverhältnisse der zu den gelieferten Waren zugehörigen Eigentumsverhältnisse dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in seinem Eigentum verbleibenden Waren zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber einer Verpflichtung aus den mit ihm geschlossenen Verträgen nicht nachkommt, unbeschadet der Befugnis des Auftragnehmers, die Auflösung oder Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

12.2 Solange die vom Auftragnehmer gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, diese Ware zu veräußern, zu übertragen, zu vermieten oder in sonstiger Weise für Dritte zu verwenden oder in irgendeiner Form zu verwenden. Sicherheit herzustellen, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs.

12.3 Werden die vom Auftragnehmer gelieferten Waren vom Auftraggeber im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu oder in andere Produkte verarbeitet, so entsteht für den Auftragnehmer ein Verpfändungsrecht.

12.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware des Auftragnehmers als erkennbares Eigentum des Auftragnehmers von anderen Waren zu isolieren und pflichtig zu behandeln. Der Kunde wird die Ware angemessen gegen Unglück versichern und dem Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung die Versicherungspolizen zur Prüfung vorlegen. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen die Versicherer aus den vorgenannten Versicherungspolizen werden, sobald der Auftragnehmer dies wünscht, vom Auftragnehmer gegenüber dem Auftragnehmer als zusätzliche Sicherheit für die Ansprüche geltend gemacht, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat.

12.5 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn die Ware (teilweise) verloren gegangen oder beschädigt ist, die Ware beschlagnahmt wird (droht) oder wenn die Ware anderweitig in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus gibt der Auftraggeber auf erstes Verlangen des Auftragnehmers an, wo sich die dem Auftragnehmer gehörenden Waren befinden.

12.6 Wird der zwischen den Parteien vereinbarte Eigentumsvorbehalt während der Vertragslaufzeit nicht eingehalten, verbleibt ein Eigentumsvorbehalt an den Waren des Auftragnehmers, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Waren dem Auftragnehmer unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Forderung seinerseits mit diesen Waren zu begleichen oder seine Verpflichtung zur Bereitstellung auf dieser Grundlage auszusetzen.

Artikel 13 - Höhere Gewalt

13.1 Unter Höhere Gewalt des Auftragnehmers ist jeder vom Willen des Auftragnehmers unabhängige Umstand zu verstehen, durch den die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise gemindert wird oder durch den die Erfüllung seiner Verpflichtungen für den Auftragnehmer nicht zumbar ist, unabhängig davon, ob Dieser Umstand zur zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbare Umstände betrafen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Lieferung von Waren, Katastrophen beim Auftragnehmer, sonstige Betriebsstörungen und Maßnahmen staatlicher Stellen.

13.2 Der Auftragnehmer wird die Auftragnehmer so bald wie möglich über eine (potenzielle) Situation höherer Gewalt informieren.

13.3 Wenn die Situation höherer Gewalt sechs Monate andauert, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen, sofern die höhere Gewalt dies rechtfertigt. Der Auftragnehmer ist auch im Falle der Auflösung nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen.

Artikel 14 - Haftung

14.1 Entleert der Auftraggeber aufgrund eines Mangels an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren und / oder den vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen einen Schaden, so hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, die betreffende Ware entweder zu ersetzen oder eine Gutschrift für die gelieferte Ware auszustellen, höchstens den Rechnungswert. Bei Teillieferungen ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Rechnungswert der jeweiligen Teillieferung begrenzt. Sonstige Schäden, wie Folgeschäden, immaterielle Schäden, Geschäfts- oder Umnachschaden, haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Haftung und der Schaden werden vom Versicherer des Auftragnehmers übernommen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nur zum Ersatz des Schadens bis zur Höhe der von seinem Versicherer geleisteten Zahlung verpflichtet.

14.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen jeglicher Art frei, die Dritte gegen ihn wegen Schäden geltend machen können, die über die Haftung des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hinausgehen.

14.3 Im Rahmen der Haftung der Auftragnehmer wird der Auftragnehmer nur für Schäden, die durch vom Auftragnehmer selbst oder nach dessen Weisung vorgenommene Arbeiten verursacht werden.

Artikel 15 - Aussetzung und Kündigung

15.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, unbeschadet seines Anspruchs auf Schadensersatz, ohne Invoizierung und ohne gerichtliches Eingreifen die (a) Ausführung des Vertrages und aller damit zusammenhängenden Verträge und / oder (b) dieses Vertrages und aller damit verbundenen Verträge unverzüglich auszusetzen ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:

- a) Der Kunde kommt seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach.
- b) Der Kunde insolvent wird oder Zahlungsunfähigkeit beantragt oder wenn der Kunde eine natürliche Person ist, wurde eine Umschuldung beantragt;
- c) das Unternehmen des Kunden wird aufgelöst, liquidiert oder stillgelegt;
- d) Eine Pfändung wird für einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kunden vorgenommen.

15.2 Der Auftragnehmer hat begründete Gründe zu befürchten, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen nicht nachkommen kann und die Sicherheit der Auftraggeber keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Verlangen des Auftragnehmers bietet.

15.3 Alle Ansprüche, die der Auftragnehmer in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen oder geltend machen kann, sind sofort und uneingeschränkt geltend zu machen.

15.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich gegen den Auftragnehmer auf ein Recht zur Aussetzung oder Aufrechnung zu berufen.

15.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn er selbst bereits mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug war.

Artikel 16 - (Geistiges) Eigentum und Verwendung von Gegenständen, Verpackungen, Marken und Handelsnamen

16.1 Methoden, Modelle, Techniken, Zeichnungen, Maße, Gewichtsanlagen, Ideen, Vorschläge des Auftragnehmers sowie Werkzeuge, Instrumente, einschließlich Software und Werkzeuge, die für den Auftrag oder die Beratung und / oder Berichte des Auftragnehmers verwendet werden, sind und bleiben Eigentum von des Auftragnehmers.

16.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf der Auftraggeber die vom Auftragnehmer ausgestellten Unterlagen, Werkzeuge und Werkzeuge und Werkzeuge sowie Ratschläge und / oder Berichte nicht vervielfältigen, kopieren oder Dritten zur Einsicht zugänglich machen. **Setzen 77:** Eine Veröffentlichung kann daher nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers erfolgen.

16.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer im Handel verwendeten Handelsnamen, Marken und Verpackungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers verwenden.

16.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Anweisungen der vom Auftragnehmer verwendeten Handelsnamen, Marken und Verpackungen strikt zu befolgen.

16.5 Alle Rechte aus geistigem und gewerblichem Eigentum sowie Urheberrechten verbleiben beim Auftragnehmer.

16.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Fotos von Dienstleistungen und Produktanwendungen zur Veröffentlichung auf Produktblättern, Referenzen, Präsentationen usw. zu verwenden.

Artikel 17 - Vertraulichkeit

Die Parteien (unter denen auch die Unternehmen zu verstehen sind, mit denen Parteien einer Gruppe verbunden sind, sowie die Direktoren der Parteien) verpflichten sich zur gegenseitigen strikten Vertraulichkeit in Bezug auf alle Tatsachen und Umstände, über die sich die Parteien aus dem Vertrag oder den sich daraus ergebenden Verträgen unterhalten dürfen.

Artikel 18 - Allgemeine Bestimmungen

18.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, alle oder einen Teil der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder den daraus resultierenden Verträgen auf Dritte zu übertragen.

18.2 Wurden die in den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angenommenen Umstände so verändert, dass die Einhaltung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bei Angemessenheit einer der Parteien nicht mehr zu erwarten ist, findet eine Konsultation statt, über die vorläufige Änderung der Vereinbarung.

18.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in Übereinstimmung mit der belgischen Gesetzgebung erstellt und regeln das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. An diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Artikel 19 - Anwendbares Recht und Streitigkeiten

19.1 Für alle Geschäfte, für die diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, gilt niederländisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen internationaler Verträge, einschließlich des Wiener Kaufrechts, soweit sie kein zwingendes Recht enthalten.

19.2 Wenn der Kunde in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem EFTA-Mitgliedsstaat ansässig ist, werden alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen können, ausschließlich dem Gericht in Arnhem begeben, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, den Kunden vor Gericht zu stellen. Ein Rechtsstreit liegt vor, sobald eine der Parteien die andere schriftlich benachrichtigt hat.

19.3 Ist der Kunde in einem Staat ansässig, der das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (auch als New Yorker Übereinkommen bezeichnet) unterzeichnet hat, werden alle Streitigkeiten, die zwischen Parteien entstehen können, ausschließlich gemäß dem Schiedsverfahren, das zwischen den Parteien entstehen können, werden ausschließlich vom Gericht in Arnhem beigelegt, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, den Kunden vor dem zuständigen Gericht gemäß Gesetz oder Vertrag zu verklagen. Ein Rechtsstreit liegt vor, sobald eine der Parteien die andere schriftlich benachrichtigt hat.

19.5 Bei Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Übersetzungen ist der niederländische Text maßgeblich.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab dem 1. November 2019.